

**Der Präsident
des Oberlandesgerichts**

Geschäfts-Nr.:

K 278 Beiheft I

Bitte bei allen Schreiben angeben!

3300 Braunschweig

Bankplatz 6

Postfach 4262

Fernruf:

Durchwahl: (0531) 4 88 - 469

Vermittlung: (0531) 48 81

Fernschreiber: 952725 stabs d

4. 9. 1978

Herrn

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Helmut Kramer

Eingang: 19.9.78

Braunschweig

Oberlandesgericht

Betr.: Disziplinarrechtliche Vorermittlungen.

Nach Abschluß der gegen Sie eingeleiteten Vorermittlungen stelle ich das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 NDO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nds. RiG ein.

1. Anlaß für die Einleitung der Vorermittlungen war der Vorwurf, Sie hätten am 23. 3. 1978 im Oberlandesgericht Braunschweig ohne Absenderangabe Fotokopien von Auszügen aus der damals in der Öffentlichkeit erörterten Dissertation des damaligen Niedersächsischen Ministers der Justiz Dr. Puvogel an Justizbedienstete versandt und dadurch die Achtungspflicht gegenüber einem Dienstvorgesetzten verletzt, den Arbeitsfrieden gestört und sich eines Verstoßes gegen die Dienstordnungspflicht schuldig gemacht.

Nach dem Ihnen bekanntgegebenen wesentlichen Ergebnis der Vorermittlungen steht in tatsächlicher Hinsicht fest, daß Sie die Auszüge versandt und dazu den Verteilerapparat des Oberlandesgerichts Braunschweig benutzt haben.

2. Mit der Schutzschrift Ihres Verteidigers haben Sie sich gegen den Vorwurf des Dienstvergehens gewandt und für sich in Anspruch genommen, in Ausübung des Rechts zur freien Meinungsäußerung lediglich einer staatsbürgerlichen Verpflichtung entsprochen zu haben. Diese habe darin bestanden,

Kollegen und andere Mitarbeiter über die Dissertation des Ministers zu unterrichten, der auf Grund des Inhalts der Dissertation, seiner Einlassung dazu und der von ihm vertretenen Justizpolitik als sog. Radikaler im Sinne des Ministerpräsidentenbeschlusses von 1972 angesehen werden müsse. Der Minister selbst habe durch sein Verhalten der ihm geschuldeten Achtung den Boden entzogen und eine Situation geschaffen, in der das Ansehen des Ministeramtes schlechthin und die Glaubwürdigkeit des demokratischen Staates auf dem Spiele gestanden hätten. Beidem hätte nur durch den sofortigen Rücktritt Dr. Puvogels vom Amt des Justizministers gedient werden können.

3. Der Richter ist wie jeder andere Träger eines öffentlichen Amtes verpflichtet, seinem Vorgesetzten Achtung entgegenzubringen. Ohne Achtung der Autorität des Vorgesetzten ist eine geordnete Behördentätigkeit nicht möglich. Die der Wahrung der Amtsautorität dienende Achtungspflicht verliert ihre Geltung nicht schon dann, wenn dem Vorgesetzten kritikwürdiges Verhalten zur Last gelegt wird. Es steht dem Richter ebenso wenig wie dem Beamten zu, seinem Vorgesetzten Verfehlungen vorzuwerfen (vgl. Breithaupt-Zoch, Kommentar zur Niedersächsischen Disziplinarordnung 1963, Einf. Rdz. 76, S. 114) oder dessen Ansehen durch Verbreitung von Tatsachen im Bereich der Behörde zu untergraben, selbst wenn die Tatsachen zutreffend sind (Lindgen, Handbuch des Disziplinarrechts, 1966, I, S. 700). Bei der Verbreitung der Textauszüge aus der Dissertation des Ministers ging es Ihnen nicht um bloße Information, sondern, wie die Einlassung Ihres Verteidigers bestätigt, um Kritik, die dem Ziele dienen sollte, die Untragbarkeit Dr. Puvogels als Justizminister zu dokumentieren. Infolgedessen verstieß Ihr Verhalten gegen Ihre Dienstpflicht.

Der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen stand Ihnen nicht zur Seite. Ebensowenig konnte von einer krisenhaft zugespitzten Situation, bei der die Anwendung der Regeln des übergesetzlichen Notstandes erwogen werden könnte, bei Verbreitung der Texte die Rede sein.

4. In subjektiver Hinsicht besteht kein Anlaß, die in der Schutzschrift beschriebenen Beweggründe Ihres Handelns in Zweifel zu ziehen. Sie sind danach von der Rechtmäßigkeit Ihres Verhaltens überzeugt gewesen. Andererseits war die fehlende Einsicht in die Pflichtwidrigkeit Ihres Verhaltens nicht unvermeidbar, so daß ein schuldhaftes Verhalten vorliegt. Ich habe Ihnen bereits beim ersten Bekanntwerden der beanstandeten Aktivität deren Rechtswidrigkeit vorgehalten. Angesichts dieses Vorhalts besteht auch unter Berücksichtigung der weiterhin ermittelten Umstände kein Anlaß für eine zusätzliche Pflichtenmahnung im Wege des Disziplinarrechts.
5. Die Vorermittlungen haben nicht zutage treten lassen, daß es durch die Verteilung der Fotokopien zu Störungen des Arbeitsfriedens bei den Gerichten des Bezirks gekommen ist. Damit entfällt der Vorwurf, Sie hätten den Arbeitsfrieden gestört.
6. Soweit es um den Vorwurf geht, Sie hätten den Verteilerapparat des Oberlandesgerichts Braunschweig unbefugt in Anspruch genommen, stelle ich fest, daß Sie mit den insoweit geltenden dienstlichen Gepflogenheiten nicht vertraut waren. Ich nehme das zum Anlaß für den Hinweis, daß die Inanspruchnahme des Verteilerapparats von meiner Genehmigung abhängt. Disziplinare Maßnahmen wegen dieses Vorfalles scheiden aus.

Gegen diese Einstellungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung schriftlich die Entscheidung der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig beantragt werden. Der Antrag ist bei mir einzureichen und zu begründen (§ 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 NDO).

